

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Finke EDV Systeme

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Insbesondere gelten diese Bedingungen auch dann, wenn wir als Vermittler auftreten und/oder Aufträge oder Lieferungen nicht von uns direkt, sondern von unseren Lieferanten in direkter Abwicklung mit dem Kunden ausgeführt oder ausgeliefert werden. Die Bedingungen gelten außerdem ausdrücklich - gegebenenfalls entsprechend - auch für den Verkauf von Software und den Verkauf/die Überlassung von Softwarelizenzen. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Auskünfte / Beratung

Alle angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten ist nur eine Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften oder Waren gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Vertragsschluss; Lieferumfang

3.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Ist eine Leasing-Lösung Vertragsbestandteil, steht der Vertragsschluss zudem unter der aufschiebenden Bedingung der eingeschalteten Leasing-Gesellschaft oder -bank. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Ist ein Festpreis nicht vereinbart, so sind wir berechtigt, die am Liefertag geltenden Listenpreise zu berechnen.

3.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

3.3 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwasige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4. Lieferzeit

4.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diesen nach besten Kräften einzuhalten.

4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder Nichterfüllung - gleich aus welchem Grunde - bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11.

4.4 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. Selbstlieferungsvorbehalt; höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

5.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach 5.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

6.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Geschäftsräume auf den Kunden über.

6.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, unterrichten wir den Kunden umgehend.

6.4 Der Umtausch von bezogener Ware ist nur in ungeöffneter Originalverpackung innerhalb 14 Tagen nach Kaufdatum möglich. Ware aus geöffneten Originalverpackungen wird nur nach vorheriger Prüfung zurückgenommen. Hierbei entsteht eine Aufwandschädigung von 10 % des Bruttokaufpreises.

7. Gewährleistung

7.1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt entsprechend der gesetzlichen Regelung 24 Monate gegenüber Privatpersonen, gegenüber Gewerbetreibenden beträgt sie 12 Monate.

Gewährleistungsansprüche treffen nur zu, wenn es sich um einen Sachmangel der Kaufsache zum Zeitpunkt des Kaufs handelt und dieser uns unverzüglich nach Feststellung des Mangels angezeigt wird. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist stets der Ort des Gefahrenübergangs an den Käufer oder dessen Beauftragten beim Verkauf der Ware.

7.2.) Bei Mängeln an der Ware ist das Gewährleistungsrecht der Käufers erstrangig auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung begrenzt. Finke EDV Systeme behält sich dabei die Wahl der aus ihrer Sicht günstigsten Variante vor. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel infolge Verschleißerscheinungen, welches insbesondere für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Toner, Tintenpatronen und andere Verschleißmaterialien zutrifft sowie infolge unsachgemäßem Gebrauch, Fremdeinwirkung oder höherer Gewalt.

7.3.) Software, Komponenten oder andere Waren, welche in beim Käufer bereits existierende Hardware durch diesen oder Dritte aufgespielt, eingebaut oder anderweitig integriert werden und dadurch zu Kompatibilitätsproblemen oder Fehlfunktionen führen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für geöffnete Software und der damit verbundenen Anerkennung der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers erfolgt keine Nacherfüllung oder Rücktritt.

7.4.) Die Reparaturen erlischt bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Käufers oder nicht autorisierter Dritter, die den Sachmangel dadurch zur Folge haben.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

7.5.) Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens zweimal fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Entscheidet sich der Käufer für den Rücktritt vom Vertrag, so hat er die mangelhafte Sache zurück zu gewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzungen kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.

Folgeschäden, die aus Gewährleistungsmängeln resultieren, sind von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers sowie z. B. für Verlust von Aufzeichnungen auf Datenträgern, Defekte bei Ansteuerung peripherer Prozesse u.ä.

7.6.) Der Käufer ist verpflichtet, der Firma Finke EDV Systeme offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Abholung, Übergabe oder Zustellung anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.

7.7.) Während einer für den Käufer zumutbaren Mängelbeseitigungsdauer hat dieser keinen Anspruch auf kostenlose Austauschgeräte.

7.8.) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.9.) Im Falle der Mängelbeseitigung haften wir nicht für eventuellen Verlust oder Beschädigung von auf eingebauten Datenträgern befindlichen Daten oder Software. Die Sicherung der Daten vor Mängelbeseitigung obliegt stets dem Kunden. Besteht der Kunde auf deren unbedingtem Erhalt, wird bei technischer Realisierbarkeit eine kostenpflichtige Datensicherung durch uns durchgeführt.

7.10.) Die Firma Finke EDV Systeme haftet grundsätzlich nicht für Transport- Versand- oder Lagerungsschäden.

7.11.) Die Gewährleistung/Zusatzgarantie verlängert sich nicht nach hinten um die Dauer der durchgeführten Mängelbeseitigung.

7.12.) Stellt Finke EDV Systeme im Rahmen einer behaupteten Nacherfüllung fest, dass die Fehlfunktion durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden ist, so hat der Kunde die Aufwendungen von Finke EDV Systeme zu ersetzen.

8. Gebrauchtware

8.1) Beim Verkauf von gebrauchter Ware gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.

9. Preise; Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

9.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro, inkl. der vom Kunden zu tragenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

9.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unser jeweils gültigen Zahlungsbedingungen für Lohnarbeiten bzw. der bei uns allgemein gültigen Preislisten ausgeführt.

9.3 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten sowie Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

9.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Rechnungsdatum - Eingang des Geldes auf unserem Konto - ohne Skonto netto Kasse. Wird die Fälligkeit der Rechnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen erbracht werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Andere Zahlungsvereinbarung bedürfen der Absprache und Schriftform mit der Firma Finke EDV Systeme.

9.5 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen bzw. die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.6 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Anlagen und Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

10.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die im Aus- oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

10.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ware bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10.7 Übersteigt der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

11.1 Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.2 Im Falle der Haftung nach Ziffer 11.1. und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3 Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Kunde eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nach Maßgabe von Ziffer 11.1. für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaften und Verwendbarkeit des gelieferten Produktes bezieht.

11.4 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 11.1. bis 11.3. gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11.5 Die vorangegangene Regelung der Ziffer 11.1. bis 11.4. gelten nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Fehlens vertraglich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden.

11.6 Reparaturware, die länger als 6 Monate bei Finke EDV Systeme eingelagert ist, wird entsorgt. Etwaige Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt. Der Eigentumsvorbehalt des Kunden erlischt und der Kunde stellt uns Haftungsfrei.

12. Datensicherheit und Haftung

12.1 Stammdaten des Kunden werden gespeichert, automationsunterstützt verarbeitet und ohne schriftliche Genehmigung des Kunden nicht weitergegeben. Der Auftragnehmer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Kundendaten zu schützen. Der Auftragnehmer haftet allerdings nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber dem Auftragnehmer aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen, bevor der Auftragnehmer Dienstleistungen am Rechner durchführt. Weiteres ist der Kunde angehalten, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen. Für etwaigen Datenverlust übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.

12.3 Datenträger werden vor Übergabe an den Kunden auf Viren geprüft. Für einen etwaigen Virenbefall durch Viren aus dem Internet oder von Datenträgern kann keine Haftung übernommen werden.

12.4 Hingewiesen wird darauf, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik die absolute Sicherheit von Firewall- Systemen nicht gewährleistet werden kann. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für unbefugte Eingriffe Dritter (z.B. Hacker) oder Virenbefall trotz installierter Firewall- Systemen oder Ausfällen oder Funktionsstörungen von Firewall- Systemen.

12.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ausfälle von Leistungen infolge von Störungen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. Leitungsausfälle).

13. Hersteller/ -Lieferantenhinweis

Wir sind berechtigt, bei unseren Vertragserzeugnissen in geeigneter Form auf uns als Hersteller bzw. Lieferant hinzuweisen; diesem kann nur widersprochen werden, wenn der Kunde hieran ein überwiegendes Interesse hat.

14. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Paderborn. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.